

Satzung des Fußballvereins

FC Kastel 1920 e.V.

26.01.2020

Satzung des Fußballvereins
FC Kastel 1920 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein

- § 1 Name, Sitz und Farben des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2. Abschnitt: Mitgliedschaft im Verein

- § 3 Die Mitgliedschaft
- § 4 Die Mitgliedsbeiträge
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ehrenordnung

3. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

- § 8 Verwaltung des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Wahl des Vorstandes
- § 11 Geschäftsführung des Vereins
- § 12 Kassenprüfungen

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Einstellung des Spielbetriebes
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Fußballvereins
FC Kastel 1920 e.V.

1. Abschnitt: Grundsätzliches über den Verein

§ 1

Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Fußballclub Kastel 1920 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nonnweiler – Kastel.
3. Der Verein führt die Farben schwarz und weiß.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in St. Wendel eingetragen.
5. Der Verein gehört dem saarländischen Fußballverband an.
6. Der Verein unterhält zurzeit die Sparten: Fußball, Mountainbike, Gymnastik.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu ritterlichem Sportgeist, sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Menschen im Interesse und der Zukunft unseres Volkes.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seines satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff, AO 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a.) Durchführen sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- b.) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung.

Satzung des Fußballvereins
FC Kastel 1920 e.V.

- c.) Pflege und Aufbau des Jugend- und Schülersportes innerhalb des Vereins zur Heranbildung des Nachwuchses.
- d.) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- e.) Erhaltung, Planung, Errichtung und Ausbau der sportlichen Einrichtungen und Anlagen.
- f.) Versicherungsschutz der Mitglieder.
- g.) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen zu vereinbaren ist.
- h.) Pflege der Völkerverständigung.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft im Verein

§ 3

Die Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt aktive und inaktive Mitglieder.

Schüler	bis 14 Jahre
Jugendliche	bis 18 Jahre
Senioren	ab 18 Jahre
Ehrenmitglieder	keine Altersbegrenzung

a.)

Mitglieder des Vereins können werden: unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

b.)

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie ist erst wirksam nach der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu geben.

c.)

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung, wenn er dies **innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung** des Ablehnungsbescheides schriftlich begründet dem Vorstand einreicht.

Satzung des Fußballvereins FC Kastel 1920 e.V.

2. Austritt

a.)

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Nach Ablauf des Kündigungsmonats erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.

b.)

Dem Austritt aus dem Verein wird nur dann durch den Vorstand entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

c.)

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht an einen anderen übertragen werden.

d.)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

3. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

a.)

das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben).

b.)

Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.

c.) es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

d.)

das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von **14 Tagen** nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Satzung des Fußballvereins
FC Kastel 1920 e.V.

§ 4

Die Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand stellt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgelegte Betrag wird per Bankeinzug 1/4/, 1/2 oder 1/1 jährlich im Voraus erhoben.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Das Mitglied kann wählen und, sofern es geschäftsfähig ist, gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Satzung des Fußballvereins
FC Kastel 1920 e.V.

§ 7

Ehrenordnung des Vereins

Ehrungen (außer die Ernennung von Ehrenmitgliedern) bestimmt der Vorstand.

Der Verein verleiht folgende Ehrenzeichen:

Ehrenurkunde
Silberne Ehrennadel
Goldene Ehrennadel
Verleihung des Ehrenbriefes (Ehrenmitgliedschaft)
Antragsstellung auf Verbandsehrung

Zur Ehrung gelangen Mitglieder, die folgende Bedingungen erfüllen:

Ehrenurkunde:

- 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- oder 10 Jahre ununterbrochen aktiv (im sportlichen Bereich oder im Vorstand).
- besondere Verdienste

Silberne Ehrennadel:

- 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- oder 15 Jahre ununterbrochen aktiv (im sportlichen Bereich oder im Vorstand).
- besondere Verdienste

Goldene Ehrennadel:

- 35 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
- Oder 25 Jahre ununterbrochen aktiv (im sportlichen Bereich oder im Vorstand)
- besondere Verdienste

Ehrenmitgliedschaft:

Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu Ehrenvorsitzenden des Vereins mit Sitz und Stimme in dem Vorstand kann nur ein langjähriges Vorstandsmitglied auf Grund überragender Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit.

Vor dem Ableben des **Ehrenvorsitzenden** oder seinem **freiwilligen** Verzicht auf den Titel, ist die Ernennung eines **weiteren Ehrenvorsitzenden** nicht möglich.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden erfolgt nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Satzung des Fußballvereins FC Kastel 1920 e.V.

Zudem kann der Vorstand im Rahmen eines Vereinsjubiläums folgende Auszeichnungen verleihen:

Für eine ununterbrochene Mitgliedschaft von x Jahren wird festgelegt:

- $45 \leq x < 60$: Ehrenteller „Bronze“ oder ähnliches
- $60 \leq x < 70$: Ehrenteller „Silber“ oder ähnliches
- $x \geq 70$: Ehrenteller „Gold“ oder ähnliches

Verbandsehrung:

Der Antragsstellung zur Verbandsehrung liegt die jeweilige Ehrenordnung des Verbandes zu Grunde.

3. Abschnitt: Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins

§ 8

Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem Präsidium bestehend aus drei gleichberechtigten Vertretern mit folgenden Aufgaben:

- dem Leiter Finanzen
- dem Sportlichen Leiter
- dem Organisationsleiter

zusätzlich dem Schriftführer, sowie mindestens einem Beisitzer, der dem jeweiligen Aufgabenbereich zuzuordnen ist.

Das Präsidium

Die drei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gleichberechtigt nach außen. Jeder von Ihnen vertritt den Verein allein.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Aus der Mitte des Präsidiums werden die Sitzungen des Vorstands einberufen, einer der Mitglieder des Präsidiums leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf.

Satzung des Fußballvereins FC Kastel 1920 e.V.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Jedes einzelne Präsidiumsmitglied ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von Euro 100,- zu verfügen. Die Verwendung des Betrages ist dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung der Tagesordnungen für die Versammlungen,
2. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
6. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit

Der **Vorstand**, beziehungsweise einzelne Mitglieder desselben, können **vor** Ablauf ihrer Amtszeit durch die **Mitgliederversammlung** abberufen werden, wenn sie sich grober Pflichtverletzungen gegen den Verein schuldig gemacht haben, oder wenn sie zur ordentlichen Führung der Geschäfte des Vereins nicht fähig sind.

Eine Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Für die **Übergangszeit** kann für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied **vom Vorstand** ein neues Mitglied ernannt werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt und soll in den ersten **vier Monaten des Jahres** stattfinden. Die Vorstandswahl erfolgt alle zwei Jahre. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes, sowie deren Entlastung.
Außerdem:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von **einem Drittel** sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen vom Präsidium, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist **von 14 Tagen** (im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nonnweiler).
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Präsidium und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Satzung des Fußballvereins
FC Kastel 1920 e.V.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer **von zwei Jahren** gewählt.

- Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit
- Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Wahl statt.
- Wahl durch Handaufheben ist dann zulässig, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- In Abwesenheit kann nur dann ein Mitglied gewählt werden, wenn dasselbe vor Beginn der Mitgliederversammlung dazu schriftlich seine Einwilligung gegeben hat und diese dem Vorstand vorliegt.

§11

Geschäftsführung des Vereins

a.) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zu Beginn des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins statt. Dort hat jeder Spartenleiter über das abgelaufene Geschäftsjahr einen ausführlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

b.) Leiter Finanzen

Der Leiter Finanzen ist für die Kassenführung des Vereins entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich. Er ist bei Zahlungen bis € 500,-- allein zeichnungsberechtigt. Bei Zahlungen über € 500,-- ist er nur in Verbindung mit **einem** weiteren Mitglied des Präsidiums zeichnungsberechtigt. Außerdem ist der Leiter Finanzen im Falle von Ausgaben Anschaffungen und sonstigen finanziellen Dispositionen vorher zu hören und ggf. verpflichtet, eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes herbeizuführen.

c.) Organisationsleiter

Der Organisationsleiter ist für die sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins zuständig.

d.) Sportlicher Leiter

Der Sportliche Leiter ist das Bindeglied zwischen den aktuellen Spielern und dem Vorstand.

e.) Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

Satzung des Fußballvereins
FC Kastel 1920 e.V.

f.) Korrespondenz

Die Korrespondenz ist von einem Vertreter des Präsidiums oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

g.) Tätigkeitsberichte

Der Schriftführer und die einzelnen Abteilungsleiter arbeiten die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.

h.) Vorstand

Der Vorstand hat das Recht bestimmte Arbeiten dauernd oder zeitweilig an Mitglieder oder andere zu übertragen.

§ 12

Kassenprüfungen

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und für den Jahresabschluss die Kassenbücher und die Belege genau zu überwachen. Sie berichten darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13

Satzungsänderungen

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Die Änderungen der Satzung müssen zu ihrer Gültigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 14

Einstellung des Spielbetriebes

Bei Einstellung des Spielbetriebes (Jugend- und Seniorenmannschaften) muss das Vereinsvermögen für eine spätere Wiederaufnahme des Spielbetriebes erhalten bleiben. Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 15

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet eine gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.01.2020 beschlossen.

Kastel, den 26.01.2020